



LAND BRANDENBURG

Ministerium
für Landwirtschaft,
Umweltschutz und
Raumordnung

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesumweltamt Brandenburg
Berliner Str. 21-25
14467 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Dr. Gnausch
Gesch.Z.: 66.2-69152-2
Hausruf: (0331) 866-7356
Fax: (0331) 27548-7356
Wolfgang.Gnausch@MLUR.Brandenburg.de
Internet: www.brandenburg.de/land/mlur

Potsdam, den .07.2004

Vollzugshilfe des BMU zur Störfall-Verordnung vom März 2004
hier: Bitte um Beachtung im Vollzug

Anlage

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung“ (StörfallVwV; BR-Drs. 936/03 vom 15.12.03) unter Berücksichtigung von Änderungswünschen des Bundesrates überarbeitet und nunmehr als „Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004“ herausgegeben. Die Vollzugshilfe kann von der Internetseite des BMU (www.bmu.de) heruntergeladen oder in gedruckter Form im BMU angefordert werden; eine Kopie des Impressums ist hier als Anlage beigefügt.

Ich bitte um Beachtung dieser Vollzugshilfe bei Ihren Aufgaben zum Vollzug des Störfallrechts im Land Brandenburg (Überwachung, Genehmigung, Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange etc.) und bei Ihren wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Gewährleistung von Anlagensicherheit, Störfallvorsorge und Gefahrenabwehr.

Betreffend Anlagen mit explosionsfähigen Staub-Luft-Gemischen ist wegen der explosionsgefährdeten Bereiche die Zoneneinteilung anhand der Häufigkeit *und* Dauer des Auftretens von gefährlicher

Dienstgebäude

1 = Heinrich-Mann-Allee 103
2 = Albert-Einstein-Straße 42-46
3 = Spornstraße / Lindenstraße

14473 Potsdam
14473 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über
(0331) 866-0

Fax

(0331) 866-70 70/71
(0331) 866-7240
(0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof
Alter Markt

Linien

90,X91,92,93,96,X98
90,X91,92,93,96,X98
90,X91,92,93,96,X98

explosionsfähiger Atmosphäre vorzunehmen (Nr. 2 des Anhangs 3 der Betriebssicherheitsverordnung). Betreffend Nr. 1.2.2 Satz 3 der Vollzugshilfe ist daher aufgrund des unmissverständlichen Wortlauts der Betriebssicherheitsverordnung davon auszugehen, dass es nur hinsichtlich der Dauer des Vorhandenseins (ständig oder lange Zeiträume), nicht aber hinsichtlich der Häufigkeit auf ein zeitliches Überwiegen ankommt (so auch VG Frankfurt/O, Urt. v. 27.11.2001 - 7 K 202/98).

Soweit die Vollzugshilfe Hinweise auf die Verbindlichkeit von Leitfäden der Störfall-Kommission enthält, bedeuten diese Ausführungen jedenfalls kein Abweichungsverbot; vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese Erkenntnisquellen unter Beachtung der Gesamtumstände zu sachgerechten Ergebnissen führen (Nr. 8 Satz 3, Nr. 9.2.1 Satz 2, Nr. 9.2.6.1.3 Satz 4 der Vollzugshilfe zur Störfallverordnung).

Im Auftrag

L. Kulske